

Ensor AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 09.07.2019

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Geschäftsbereich der Ensor AG, Riedstrasse 11, 6330 Cham, (nachfolgend „ENSOR“). ENSOR besitzt und vertreibt Produkte, Softwarelösungen und erbringt darauf entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Auslesung von Smart Metern und Industrie/Gewerbezahlern sowie Spartenzählern. Zudem bietet ENSOR Engineering-, Projektmanagement- und Kommunikationstechnologie-Dienstleistungen an und erteilt Lizenzrechte für ihre Softwarelösungen. Des Weiteren verkauft ENSOR Produkte wie Zähler, Kommunikationsmodule, Datenkonzentratoren und Zubehör im obengenannten Bereich.

Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen, welche ENSOR direkt und indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.

2. Vertrag

- 2.1. Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte von ENSOR, betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder Lizenzen durch den Kunden zustande. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die von ENSOR angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Produkte von ENSOR bezieht oder benutzt (Lizenz).
- 2.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden zusammen mit der Auftragsbestätigung und allfälligen weiteren Beilagen („Vertragsdokumente“) den gültigen Vertrag („Vertrag“) zwischen dem Kunden und der Ensor AG („ENSOR“).
- 2.3. Der Vertrag ersetzt sämtliche vorhergehenden Offerten, Korrespondenzen, Absichtserklärungen oder sonstigen Mitteilungen in schriftlicher oder mündlicher Form.
- 2.4. Der Inhalt der AGB gilt, soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine Abweichung zu den Bestimmungen dieser AGB vereinbart ist. Die Gültigkeit allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist wegbedungen.
- 2.5. Änderungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Parteien. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt ENSOR während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeit vertragsgemäss fort.
- 2.6. Zusätzliche Leistungen für den Kunden werden von ENSOR auf Aufforderung offeriert. Bezieht der Kunde zusätzliche Leistungen von ENSOR, unterliegen diese ebenfalls den AGB und sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

3. Leistungen der ENSOR

- 3.1. ENSOR erbringt dem Kunden die spezifizierten Leistungen, wie sie in der Auftragsbestätigung beschrieben sind. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, erfüllt ENSOR ihre Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung.
- 3.2. ENSOR verpflichtet sich, die Leistungen termingerecht zu erbringen. Zeitpunkte bzw. Zeiträume für die Erbringung von Leistungen werden in der Auftragsbestätigung umschrieben.
- 3.3. ENSOR darf Subakkordanten auch ohne vorgängige Genehmigung des Kunden beiziehen.
- 3.4. ENSOR verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter und etwaige Subakkordanten zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, Geheimhaltung, Weisungen oder Anordnungen des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszuordnung und der Hausordnung, anzuhalten. Die internen Weisungen vom Kunden über die besonderen Pflichten im Umgang mit Daten und Informationen sind ebenfalls einzuhalten. Der Kunde wird ENSOR diese Vorschriften und Weisungen vorgängig schriftlich mitteilen.
- 3.5. ENSOR verpflichtet sich, dem Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, welche die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gefährden oder erschweren könnten.
- 3.6. Ein Grossteil der Dienstleistungen der ENSOR werden remote erbracht. Für alle weiteren Dienstleistungen gilt der Sitz der ENSOR als Erfüllungsort, es sei denn es werden anderweitige Bestimmungen getroffen.

4. Nutzung

- 4.1. ENSOR gewährt dem Kunden das Recht, die Softwarelösungen zu nutzen. Diese Nutzungsrechte sind nicht-exklusive, unübertragbar und auf die Nutzung durch den Kunden beschränkt. Jegliche Weitergabe an Dritte sowie anderweitige Nutzung, kommerzieller oder anderer Natur ist untersagt.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzungsrechte lediglich im gewährten Umfang auszuüben. Der Kunde ist für die sichere Aufbewahrung seiner Zugangsdaten und Passwörter vollumfänglich verantwortlich. Für den Inhalt der erfassten Daten und Informationen ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch ENSOR erforderlich sind, umgehend vorzunehmen. Der Kunde hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und im vereinbarten Mass vorzunehmen. Je nach Umständen gehört dazu das Erbringen geeigneter Informationen und Unterlagen an ENSOR.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, mit ENSOR zusammenzuarbeiten, sofern diese Zusammenarbeit für die Leistungserbringung erforderlich ist. Eine Entlastung der ENSOR von ihren vertraglichen Pflichten tritt nur und insoweit ein, wie das Fehlen der Mitwirkungspflicht die Leistungserbringung durch ENSOR verunmöglicht. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für ENSOR unentgeltlich erbracht werden.
- 5.2. Zu diesen Mitwirkungspflichten zählen unter anderem, dass der Kunde:
- ENSOR die notwendigen Zugänge zu ihren Räumlichkeiten sowie zu ihrer IT-Infrastruktur gewährt und gegebenenfalls die dafür nötigen Ermächtigungen von Dritten einholt;
 - ENSOR regelmässig über die technischen Gegebenheiten und Gefahren einer Anlage instruiert. Neben der technischen Instruktion ist auch das Verhalten bei Störungen und im Brandfalle aus Gründen der Arbeitssicherheit nach gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Kunde hat solche Instruktionen zu dokumentieren.
 - die technische Ausrüstung im Eigentum von ENSOR oder deren Lieferanten, die sich in ihrem Besitz befindet, mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und den Ort, an dem die technische Ausrüstung installiert wird, ausreichend schützt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus;
 - ENSOR auf begründete Anfrage die für die Erfüllung des Vertrages benötigten Informationen, namentlich Zugang zu den Systemdokumentationen und anderen systembezogenen Unterlagen, verschafft;
 - bezogen auf die in gemeinsamen Projektplänen festgelegten Informationspflichten für eine rechtzeitige Bereitstellung solcher Projektinformationen und Anforderungen zuhanden von ENSOR sorgt;
 - ENSOR bei allen Informatik-Beschaffungen konsultiert, welche die Dienstleistungen der ENSOR spürbar beeinträchtigen könnten.
- 5.3. Soweit ENSOR nicht mit dem Lizenzmanagement beauftragt wurde, ist der Kunde selbst verantwortlich, dass sie die, von ihr in eigener Verantwortung eingesetzte Software entsprechend den Lizenzvorschriften der einzelnen Hersteller beschafft und lizenziert hat.
- 5.4. Der Kunde verpflichtet sich in Bezug auf die in der Verantwortung von ENSOR liegenden Softwarelösungen, die von den Softwareherstellern gelieferten Patches, Updates und Releases entsprechend den Empfehlungen von ENSOR innert der durch die Hersteller vorgegebenen Frist zu installieren bzw. durch ENSOR installieren zu lassen. Werden die Patches, Updates und Releases nicht innert dieser Frist installiert bzw. wird deren Installation durch ENSOR vom Kunden verweigert, schliesst ENSOR jegliche Haftung in Bezug auf die betroffene Software aus. Zudem kann ENSOR die Pflege der Software bis nach erfolgter Installierung der Patches, Updates und Releases einstellen. Allfällige aus der Verzögerung entstehende zusätzliche Aufwendungen trägt der Kunde.
- 5.5. ENSOR geht davon aus, dass die gelieferten Informationen und Unterlagen richtig und vollständig sind sowie den gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen. Die Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Informationen, Unterlagen und Zahlen des Kunden obliegt ENSOR nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. ENSOR erbringt die Leistungen zu den in der Auftragsbestätigung festgelegten Preisen.
- 6.2. ENSOR behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Für den Kunden gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.
- 6.3. Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen ENSOR ist nicht zulässig.
- 6.4. ENSOR steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung, die Lieferung des Produkts oder die Gewährung der Lizenz zu verweigern.
- 6.5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind durch die Vergütung alle Leistungen und Kosten abgegolten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, unter Einschluss aller Auslagen und Aufwendungen der ENSOR und ihrer Erfüllungsgehilfen oder Subakkordanten, einschliesslich Reise- und Verpflegungskosten, Dokumentenmanagement, Büromaterial usw.
- 6.6. Für Leistungen nach Aufwand sind die Bestimmungen der Auftragsbestätigung und allenfalls der weiteren Vertragsdokumente massgebend.
- 6.7. Das Eigentum an den Produkten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei ENSOR. Bis dahin darf der Kunde nicht über die Produkte verfügen, insbesondere weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.
- 6.8. Sämtliche Beträge, die nicht innert Zahlungsfrist bezahlt werden, sind mit fünf Prozent (5 %) jährlich zu verzinsen.
- 6.9. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, hat ENSOR nach schriftlicher Nachfristansetzung von mindestens dreissig (30) Tagen das Recht, die Leistungserbringung einzustellen, ohne dabei schadensersatzpflichtig zu werden.

7. Geistiges Eigentum / Schutzrechte

- 7.1. Sämtliche Schutzrechte an den im Rahmen der ordentlichen Erbringung der Leistungen, d.h. nicht auf Bestellung, entwickelten Werken stehen der ENSOR zu.
- 7.2. Vorbestehende Immaterialgüterrechte verbleiben bei ENSOR oder dem dritten Rechtsinhaber. Soweit ENSOR solche Immaterialgüterrechte im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden verwendet, räumt sie dem Kunden daran die für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte ein. Bei Immaterialgüterrechten Dritter, insbesondere bei Softwarelizenzen von Drittherstellern, anerkennt der Kunde die Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten; ENSOR lässt der Kunde diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen zur Information zukommen.
- 7.3. Jegliche Weiterverwendung, Veröffentlichung und das Zugänglichmachen von Informationen, Bildern, Texten oder Sonstigem welches der Kunde im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erhält, benötigt die Genehmigung von ENSOR.

- 7.4. Verwendet der Kunde im Zusammenhang mit ENSOR Inhalte, Texte oder bildliches Material an welchem Dritte ein Schutzrecht haben, hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

- 8.1. ENSOR darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden.
- 8.2. Sämtliche Energie- und Anschlussdaten sowie finanzielle Daten sind im Eigentum des Kunden. Der Kunde wiederum behandelt das Eigentum in einem weiteren Vertrag mit dem Endverbraucher. Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für den Schutz und Sicherheit seiner Daten sowie der Kundendaten.
- 8.3. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.
- 8.4. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihr beigezogenen Dritten zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut werden oder zur Kenntnis gelangen, verpflichtet werden.
- 8.5. Die Weitergabe vertraulicher Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. ENSOR ist es erlaubt vertrauliche Informationen an verbundene Gesellschaften und Subakkordanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weiterzugeben, sofern dies für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 8.6. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss (in der Offert Phase) und gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung fort.
- 8.7. ENSOR verpflichtet sich, Daten des Kunden im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen im Bereich des Datenschutzes zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige für die Datenverarbeitung durch ENSOR erforderliche Zustimmungen ihrer Endverbraucher gemäss den jeweils anwendbaren Gesetzen im Datenschutz einzuholen.
- 8.8. ENSOR stellt die Einhaltung allfälliger in Absprache mit dem Kunden festgelegter IT-Sicherheitsbestimmungen sicher.

9. Haftung/Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistung / Garantie bei Produkten beträgt 24 Monate ab Datum des Lieferscheins.
- 9.2. Ein allfälliger Mangel ist ENSOR umgehend anzuzeigen. Es steht ENSOR zu, zu entscheiden, ob das mangelhafte Produkt repariert, ersetzt oder gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf Kostenrückerstattung bei Fremdreparaturen wird ausgeschlossen. Während der Zeit der Reparatur hat der Kunde keinen Anspruch auf ein Ersatzprodukt. Die Gewährleistung beginnt für das reparierte Element neu zu laufen, für die restlichen Elemente des Produkts läuft die ursprüngliche Gewährleistungsfrist weiter.
- 9.3. Mit Abnahme des Softwarelösungen geht das Risiko für den Betrieb an den Kunden über. ENSOR bemüht sich um eine gute Verfügbarkeit der Softwarelösungen und unternimmt angemessene Vorkehrungen, um die Softwarelösungen vor Eingriffen Dritter zu schützen. ENSOR kann jedoch keine Gewährleistung für ein vollständig unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren von Produkten und Softwarelösungen und den angebotenen Dienstleistungen geben. ENSOR kann keine Gewähr für die sachliche und inhaltliche Korrektheit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit oder Qualität der zur Verfügung gestellten, publizierten oder übermittelten Informationen und Prozesse sowie des Arbeitsergebnisses der Dienstleistungen leisten. Ein allfälliges Problem oder ein Defekt ist ENSOR umgehend mitzuteilen.
- 9.4. Die Parteien haften gegenseitig für Schäden, welche sie der anderen Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verursachen, sofern die den Schaden verursachende Partei nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.5. Bei Schäden im Bereich der Daten, welche durch mangelhaften Datenschutz oder Datensicherheit entstehen, kann die ENSOR keine Haftung übernehmen soweit ENSOR nachweist, dass sie die, den von den Parteien vertraglich definierten Standards entsprechenden, mindestens jedoch die branchenüblichen Schutzmassnahmen gegenüber solchen Risiken getroffen hat.
- 9.6. ENSOR und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften dem Kunden dem Grunde nach für schuldhaft zugefügte Sach- und Personenschäden. Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Auftragswert, maximal jedoch auf 500'000.00 CHF, beschränkt. Die Haftung für andere Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Bei Verzugsentschädigungen und Gewährleistungsansprüchen beschränkt sich die Anspruchsgrundregelung auf das im Vertrag vereinbarte. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Ausnahme: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.7. Der Kunde kann Schadenersatzansprüche wegen Verletzung dieses Vertrags nur geltend machen, wenn die geltend gemachten Ansprüche pro Schadensereignis eine de-minimis-Schwelle von CHF 2'000.-- erreichen.
- 9.8. Die Haftungsbeschränkungen gemäss vorliegender Ziffer gelten nicht für Personenschäden, Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz einer Partei oder ihrer Hilfspersonen verursacht wurden und bei Drittanprüchen infolge verletzter Rechtsgewährleistungspflichten.

10. Vertragsdauer und Beendigung

10.1. Der Vertrag beginnt mit der Annahme der Auftragsbestätigung durch den Kunden. Falls ENSOR mit der Leistungserbringung vor Unterzeichnung begonnen hat, gilt der Vertrag bereits ab diesem Zeitpunkt.

10.2. Sofern die Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung enthält, endet der Vertrag mit der beidseitigen, vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

Softwarelösung Mindestlaufzeit / Kündigung Wartung/Hosting

Die Mindestlaufzeit einer durch Ensor gehosteten Softwarelösung oder Wartungsvertrags beträgt 5 Jahre. Das Hosting/Wartungsvertrag kann beidseitig, mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils per 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich dieser Auftrag automatisch um ein weiteres Jahr.

10.3. Falls eine Partei ihre vertraglichen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, je verbunden mit der Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens dreissig (30) Tagen, in schwerwiegender Weise verletzt, kann die andere Partei den Vertrag durch schriftliche Erklärung jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. In einem solchen Fall ist nur die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem der Vertrag endet, vorbehaltlich von Schadenersatzansprüchen der kündigenden Partei infolge Vertragsverletzung.

10.4. Jede Partei ist zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.

10.5. Rücktritt: Bei Dienstleistung haben beide Parteien das Recht jederzeit vom Vertrag zurück zu treten. Die zurücktretende Partei hat die bereits getätigten Aufwendungen der anderen Partei vollumfänglich zu entgelten. Ein Rücktritt zu Unzeiten ist nicht zulässig. Es werden dem Kunden die durch den Rücktritt verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Bei Produkten wird ein Umtausch von kundenspezifisch angepassten Produkten grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Software Lizenzen erhält der Kunde von ENSOR das Recht die Softwarelösungen für die vereinbarte Dauer zu nutzen. Ein Rücktritt nach Abschluss der Bestellung ist nicht mehr möglich und das vereinbarte Entgelt ist für die vertragliche Dauer geschuldet.

10.6. Software Upgrade / Add-on: Ein Upgrade von Softwarelösungen oder ihren Teilen ist jederzeit möglich. Ein Downgrade wird jedoch ausgeschlossen. Hat der Kunde gewisse Software gewählt und bezieht nicht alle Dienstleistungen hat er keinen Anspruch auf eine Rückvergütung.

10.7. Abtretung, Übertragung und Verpfändung: Eine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten Unternehmen, welche von der übertragenden Partei über eine Kapitalbeteiligung oder Stimmrechte beherrscht werden (Tochtergesellschaften), welche die übertragende Partei über eine Kapitalbeteiligung oder Stimmrechte beherrschen (Muttergesellschaften) oder die zusammen mit der übertragenden Partei von einer gemeinsamen Muttergesellschaft über eine Kapitalbeteiligung oder Stimmrechte beherrscht werden (Schwestergesellschaften).

11. Änderungen

- 11.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von ENSOR jederzeit geändert werden. Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website von ENSOR in Kraft.
- 11.2. Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.
- 11.3. Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus Individualverträgen, welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren, gehen diesen AGB vor.

12. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch ENSOR, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist ENSOR während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage, kann ENSOR vom Vertrag zurücktreten. ENSOR hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt vollumfänglich zurück zu erstatten.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

14. Anwendbares Recht, Schiedsgericht

- 14.1. Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts anwendbar.
- 14.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (auch mit Bezug auf die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages sowie dessen Gültigkeit) ist Cham, Kanton Zug, Schweiz.